



Syndicat des Fabriques d'église du Luxembourg a.s.b.l. RCS n° F 10322

✉ syfel@syfel.lu

✉ 15, am Duerf

L-7651 Heffingen

CCPL LU08 1111 7035 7433 0000

Die zukünftige Kirchenfabrik:

Position und Vorschläge des SYFEL

1. Allgemein

- 1.1 Die Kirchenfabriken (=KF) bleiben als Institution erhalten.
- 1.2 Die KF behalten ihre eigenständige Rechtspersönlichkeit (*personalité juridique*) und bleiben *établissement de droit public*.

2. Erneuerung der KF

- 2.1 Die KF werden fundamental erneuert und modernisiert: demokratische Wahl der Mitglieder, Zusammensetzung der Entscheidungsgremien, Anzahl der Mitglieder und deren Funktion, genaue Aufgabenbeschreibung, Regelung der Sitzungen, Entscheidungsprozeduren, Sitz etc. müssen neu definiert werden.
- 2.2 Die KF erhält eine moderne Buchführung, die durch einen Revisor geprüft wird, wenn ein bestimmter Betrag überschritten wird.
- 2.3 Gegenstand der KF sind u.a.:
 - Erhalt, Förderung, Ausschmückung, Unterhalt der sakralen Gebäude
 - Verwaltung der Stiftungsgelder, der „*biens de cure*“, der Güter (Mobilien und Immobilien)
 - Beratung des Pfarrers und ggf. der pastoralen Mitarbeiter in finanziellen Angelegenheiten
 - Finanzielle Unterstützung der Pfarreiverwaltung in pastoraler Hinsicht und in wirtschaftlicher Hinsicht
 - Förderung und Unterstützung der in der Pfarrei aktiven Gremien und Vereinigungen (Chor, Pastoralgruppe, Ministranten, Orgelbauvereinen etc.)
 - Förderung und Konservierung der sakralen Kunst (Mobiliar, Glaskunst, Malerei, Architektur, *Vasa sacra*, Paramenten, Skulpturen etc.)
 - Regelmäßiger Austausch mit der Gemeindeverwaltung (Ggf. kann der Bürgermeister od. sein Vertreter an den Sitzungen teilnehmen.)
 - Pflege und Sorge um die kultische und kulturelle Nutzung der sakralen Gebäude im Einklang mit dem zuständigen Pfarrer und ggf. mit der Gemeindeverwaltung

3. Finanzierung der KF

- 3.1 Die Finanzierung sollte vorwiegend, so weit wie möglich, aus eigenen Mitteln (Spenden, Mieten, Pachtgelder, Verkäufe etc.) geleistet werden.
- 3.2 Die KF darf Spenden, Schenkungen und Erbschaften annehmen unter den gleichen Bedingungen wie andere Körperschaften öffentlichen Nutzens. (Steuerfreiheit bei Spenden, reduzierte Eintragungsgebühren, keine Transkriptionsgebühren im Falle von KF-Fusionen)

4. KF und zivile Gemeinde/Staat

- 4.1 Die KF darf von der Gemeinde unterstützt werden, sollte es im Interesse der freien Religionsausübung, der Kunst und Kultur oder der Lokalidentität sein.
- 4.2 Die zivile Gemeinde ist nicht weiter verpflichtet das integrale Defizit zu decken (nach einer angemessenen Übergangsdiskussion von 5 Jahren zu den aktuellen Regelungen.). Diesbezüglich müssen klare Regeln nach dem Subsidiaritätsprinzip definiert werden.
- 4.3 Als Bestandteil des *domaine public communal* verbleiben der Gemeinde die entsprechenden Unterhaltskosten des Gebäudes (Infrastruktur, Heizung, Elektrizität etc.), wie bei allen anderen öffentlichen Gebäuden auch. Der KF obliegt die Ausstattung des Kircheninneren und der mit ihrem Gegenstand verbundenen Pflichten.
- 4.4 Zur Regelung des Verhältnisses zwischen der KF und der zivilen Gemeinde kann eine Konvention unterzeichnet, welche die jeweiligen Rechte und Pflichten definiert und einen Mehrjahresplan vorsieht.
- 4.5 Die KF darf beim Staat und der zivilen Gemeinde die gleichen Subsidien beantragen wie andere Träger auch.

5. Fonds de mutualité

- 5.1 Die KF gründen unter sich einen „*Fonds de mutualité*“ (mit eigener *personalité juridique*) mit dem Ziel, finanziell einschreiten zu können, wenn bspw. eine KF es nicht schafft einer größeren Ausgabe Herr zu werden. Dieser *Fonds* genießt wie andere Vereinigungen öffentlichen Nutzens Steuerfreiheit.
- 5.2 Dieser *Fonds* wird von einem, von den KF gewählten Verwaltungsrat, geführt. Der Erzbischof nennt einen Vertreter in den Verwaltungsrat, ebenso wie das SYVICOL.

6. Administrative Vormundschaft

- 6.1 Die Genehmigungen des Ortsordinarius gelten, wie bisher für präzise vorgegebene Fälle, so wie das Partikularrecht der Erzdiözese und das Kanonische Recht es vorsehen.
- 6.2 Bei größeren Arbeiten, Reparaturen, Veränderungen an der Bausubstanz der sakralen Gebäude kann ebenfalls die Genehmigung der zivilen Gemeinde einzuholen sein (Regelung per Konvention, cf. 4.4).

7. Anzahl der Kirchenfabriken

- 7.1 Im Rahmen der allgemeinen Modernisierung und Anpassung der Gesetzgebung der KF sollte die Zahl der KF den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden, unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips.
- 7.2 Den KF wird per Gesetz die Möglichkeit der freiwilligen Fusion/Neubildung innerhalb der zivilen Gemeindegrenzen gegeben.

8. Pfarrhäuser

- 8.1 Die Pfarrhäuser, die im Besitz der Kirchenfabriken sind, werden als Pfarrsekretariat, Sitz der Kirchenfabrik und ggf. als Wohnsitz des Pfarrers genutzt. In diesem Fall verbleiben der KF sämtliche Unterhaltskosten.
- 8.2 Die Pfarrhäuser, die im Besitz der Gemeinden sind, werden im Bedarfsfall der Kirchenfabrik zur Verfügung gestellt. In diesem Fall definiert eine Konvention (im Sinne eines *bail emphythéotique*) zwischen KF und Gemeinde Pflichten und Rechte beider Vertragspartner.

9. Besitzverhältnisse

- 9.1 Um das Wirrwarr der Besitzverhältnisse der sakralen Gebäude, Pfarrhäuser und sonstiger Güter (u.a. auch Glocken und Orgeln) zu lösen, soll eine Kommission bestehend aus Vertretern des Ordinariates, des SYFEL, des Innenministeriums, des SYVICOL zusammen mit Historikern und Juristen in einem noch zu definierenden ausreichendem Zeitrahmen eine tiefgründige Untersuchung und entsprechende Bestandsaufnahme machen, und den zuständigen Instanzen im Einklang mit den lokalen Verantwortlichen im Falle von Unklarheiten Lösungsvorschläge unterbreiten.

10. Patrimonium und Kunstdenkmäler

- 10.1 Eine Kommission zusammengesetzt aus Vertretern des Ordinariates (u.a. Diözesankonservator, *Commission de l'art sacré*), des SYFEL, des Kulturministeriums (SSMN) u.a. Experten zeichnen ein professionelles und detailliertes Inventar sämtlicher sakraler Kulturgüter des Erzbistums und unterbreiten den zuständigen Instanzen und Besitzern Vorschläge zur Konservierung und ggf. Restaurierung.